

# Protokoll der Gründungsversammlung des Vereins

## „D&M – Gönnerverein“ mit Sitz in Zug

Datum und Zeit	13. März 2023, 18.00 Uhr
Ort:	VideoCall
Anwesend:	Peter Reichenstein, Viviane Reichenstein, Mathieu Jaus
Vorsitz:	Peter Reichenstein
Protokoll:	Viviane Reichenstein

### Einleitung

Der gemeinnützige Verein setzt sich zum Ziel, Nachwuchstalente und Kadermitglieder des schweizerischen Tanzsportes zu Förderung, die im Rahmen der WDSF World Dance Sport Federation für die Schweiz starten, um diese finanziell zu unterstützen unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Der Verein strebt an, eine Steuerbefreiung im Kanton zu Zug zu erlangen.

### Traktanden:

1. Formelles
2. Gründungsbeschluss
3. Genehmigung der Statuten
4. Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle

#### 1. Formelles

Die Traktandenliste wird einstimmig angenommen.

Die Gründungsversammlung wählt Peter Reichenstein als Vorsitzenden der Gründungsversammlung und Viviane Reichenstein als Protokollführerin.

#### 2. Gründungsbeschluss

Die Gründungsversammlung beschliesst, unter den Namen «D&M Gönnerverein» einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in c/o Reichenstein Business Excellence AG, Bahnhofstrasse 16, 6300 Zug zu gründen.

#### 3. Genehmigung der Statuten

Die Gründungsversammlung genehmigt den vorliegenden Statutenentwurf und legt ihn als gültige Statuten des Vereins fest.

#### 4. Wahl des Vorstandes

Als Mitglieder des Vorstandes werden einstimmig gewählt:

Präsident; Peter Reichenstein, [info@reichensteinag.ch](mailto:info@reichensteinag.ch), +41 79 355 67 24

Aktuarin; Viviane Reichenstein, [viviane.reichenstein@bluewin.ch](mailto:viviane.reichenstein@bluewin.ch), +41 79 321 57 79

Finanzchef; Mathieu Jaus, [jaus@copartner.ch](mailto:jaus@copartner.ch), +41 79 458 43 56

Beisitzerin; Jasmin Corrodi, [jasmin.corrodi@bluewin.ch](mailto:jasmin.corrodi@bluewin.ch) +41 76 343 89 15

#### 5. Wahl der Revisionsstelle [des Revisors]

Als Revisionsstelle [Revisor] wird gewählt:

Simon Rey, zugelassener Revisionsexperte

#### 6. Festlegung des Mitgliederbeitrages

Der Mitgliederbeitrag wird für das erste Vereinsjahr mit CHF 20.- festgelegt.

#### 7. Organisatorische Massnahmen

Der Vorstand ermächtigt den Präsidenten, Herrn Peter Reichenstein, die Eröffnung eines Vereinskontos bei der Zuger Kantonalbank einzuleiten;

- Zeichnungsberechtigt mit Einzelunterschrift: Peter Reichenstein und Viviane Reichenstein,

und beauftragt den Finanzchef, Herrn Mathieu Jaus, die Buchhaltung in einem adäquaten System zu führen.

Zug, 13. März 2023



Unterschrift Vorsitzender



Unterschrift Protokollführer

# Statuten

## „D&M - Gönnervereinigung“ mit Sitz in Zug

### I. NAME, SITZ, ZWECK UND MITTEL

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „D&M - Gönnervereinigung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug. Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen kommerziellen Erwerbszweck. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und strebt keinen Gewinn an.

#### Art. 2 Zweck

Der gemeinnützige Verein bezweckt die Förderung von Nachwuchstalente und Kadermitgliedern des schweizerischen Tanzsportes, die im Rahmen der WDSF World Dance Sport Federation für die Schweiz starten, um diese finanziell zu unterstützen unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Zudem kann der Verein Projekte fördern und unterstützen, die diesem Hauptzweck dienen.

#### Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder.

Neben den Mitgliedbeiträgen finanziert sich der Verein in erster Linie durch Spenden, Legate, Sammlungen sowie sonstige Beiträge und Erträge aller Art aus dem Vereinsvermögen.

Der Mitgliederbeitrag kann vom Verein zur Deckung von administrativen Aufwendungen und für Vereinsanlässe verwendet werden.

Der Gönnerbeitrag geht vollumfänglich an die ausgewählten Tanzsporttalente und Kadermitglieder zur Deckung der ihnen im Zusammenhang mit dem Tanzsport anfallenden Kosten. Die Auszahlung der Gönneranteile an diese erfolgt laufend, spätestens 30 Tage nach Zahlungseingang.

Tanzsporttalente und Kadermitglieder, welche der Verein unterstützt, werden verpflichtet, den Verein bei Beendigung ihrer Karriere umgehend zu informieren.

### II. VEREINSJAHR

#### Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr der D&M - Gönnervereinigung entspricht dem Kalenderjahr.

### **III. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 5 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung an ein Vorstandsmitglied und nach erfolgter Bezahlung des gewählten Fanbeitrages. Die Mitgliedschaft dauert ein Jahr und erneuert sich durch die Bezahlung des jährlichen Beitrages bis 31. Dezember.

Es können natürliche und juristische Personen Mitglied der D&M – Gönnervereinigung werden.

Natürliche Personen können sich bei Versammlungen und D&M – Anlässen nur durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Juristische Personen werden an Versammlungen und D&M – Anlässen durch einen vom Mitglied bezeichneten Delegierten vertreten.

Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Die Anzahl der Mitglieder unterliegt keiner Beschränkung.

#### **Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

#### **Art. 7 Austritt und Ausschluss**

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Bei einem vorzeitigen Austritt eines Mitgliedes verfallen bereits bezahlte Jahresbeiträge oder Akontozahlungen.

#### **Art. 8 Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist erstmals bei Eintritt in die D&M - Gönnervereinigung fällig.

### **IV. ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Vereinsversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsrevisoren

## **A Die Vereinsversammlung**

### **Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der D&M - Gönnervereinigung.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren sowie des Budgets
- Entlassung der Organe
- Festsetzung des Mitglieder Jahresbeitrages
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschlussfassung über allfällige vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Behandlung der Ausschlussrekurse

### **Art. 10 Beschlussfassung**

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident das Recht, den Stichentscheid zu geben.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen sind durchzuführen, wenn dies eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

### **Art. 11 Fristen**

Die Vereinsversammlung hat innert 6 Monaten nach Ende des Vereinsjahres stattzufinden und ist vom Vorstand einzuberufen.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 2 Wochen im Voraus schriftlich (auch per E-Mail möglich) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum der Vereinsversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

## **B Der Vorstand**

### **Art. 12 Zusammensetzung und Wahl**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die jedes Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.

Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei er in jedem Falle den Präsidenten/ die Präsidentin, den Kassier/ die Rechnungsführerin sowie den Aktuar / die Aktuarin bestimmt.

### **Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Gesetzesbestimmungen oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Grundsätzlich arbeiten die Mitglieder des Vorstandes ehrenamtlich.

Der Vorstand hält und regelt den Kontakt zu den unterstützten Tanzsporttalenten und Kadermitglieder, entsprechenden Sportvereinen und Verbände und ist besorgt, dass die Interessen des D&M – Gönnervereins gegenüber diesen wahrgenommen werden.

Er besorgt die Rechnungsprüfung und das Inkasso der Mitgliederbeiträge

### **Art. 14 Beschlussfassung**

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit Einschluss des Präsidenten oder der Stellvertretung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

## **B Die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 15 Wahl**

Die Vereinsversammlung wählt jährlich 1 Rechnungsrevisoren/-in, welche/-r die Buchführung kontrolliert. Wiederwahl ist zulässig.

### **Art. 16 Aufgaben**

Die Rechnungsrevisoren haben die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Buchhaltung der D&M – Gönnervereinigung zu prüfen und der Vereinsversammlung schriftlich darüber Bericht zu erstatten.

## **V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 17 Mitgliederbeitrag und Haftung**

Der Jahresbeitrag, bestehend aus Mitgliederbeitrag und Gönnerbeitrag, wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt. Für Verbindlichkeiten der D&M – Gönnervereinigung haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die dispositive Bestimmung von Art. 71 Abs. 2 ZGB wird wegbedungen.

### **Art. 18 Unterschriften-Regelung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VEREINS

### Art. 19 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung der G&M – Gönnervereinigung steht einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zu. Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## VII. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

### Art. 20 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn an der Vereinsversammlung eine qualifizierte Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschliesst.

### Art. 21

Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).

## VIII. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13. März 2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsident



Peter Reichenstein

Aktuarin



Viviane Reichenstein